



Stiftung Schweizerisches Notariat
Fondation Notariat Suisse
Fondazione Notariato Svizzero

egba@bj.admin.ch

zuhanden von
Frau Rahel Müller
Herrn Francesco Macri

Bern, den 5. Dezember 2016

Vernehmlassung zur Totalrevision EÖBV

Sehr geehrte Frau Müller
Sehr geehrter Herr Macri

Wir beziehen uns auf den entsprechenden Beschluss unseres Stiftungsrates und den Wunsch von Herrn Dr. Michael Schöll, die Vernehmlassung möglichst breit abzustützen und gestatten uns, zur Revisionsvorlage der EÖBV frist- und formgerecht Stellung zu beziehen.

1. Vorbemerkungen

Wir rufen bei dieser Gelegenheit in Erinnerung, dass das von der Unternehmung SDMS SA entwickelte und bereitgestellte Notarenregister (hiernach: das SDMS-Register), dessen Struktur und Funktionalitäten Ihnen bekannt sind, ursprünglich im Rahmen einer private public partnership (PPP) zwischen dem Bundesamt für Justiz, unserer Stiftung Schweizerisches Notariat und SDMS SA hergestellt worden ist.

Heute ist es vom Kanton Waadt, *Département des institutions et de la sécurité*, Herrn Jean-Luc Schwaar, *chef du service juridique et législatif* (Aufsichtsbehörde), als offizielles Notariatsregister des Kantons Waadt anerkannt und wird im Auftrag der waadtländischen Stiftung für das Notariat von SDMS SA betrieben. Die gesetzliche Grundlage für ein kantonales Notarenregister war schon vor der Inkraftsetzung des Art. 55a SchIT ZGB gegeben.

Als Aktionäre von SDMS SA sind gemäss Statuten der Gesellschaft ausschliesslich Korporationen des Notariats zugelassen, namentlich unsere Stiftung; Privatpersonen sind nicht zugelassen und wurden ausgekauft.

Die Gesellschaft ist mit einem Aktienkapital von Fr. 1'000'000.-- gut aufgestellt und mittlerweile schuldenfrei. Eine angemessene Rentabilität ist allein durch den Kanton Waadt sichergestellt, indem hier die elektronische Archivierung von Gesetzen obligatorisch ist. Ein Konkursrisiko ist so gut wie ausgeschlossen.

Das SDMS-Register gibt ein kantonales, von der Aufsichtsbehörde maschinengestützt signiertes Zeugnis aus, welches die Beurkundungsbefugnis der Urkundsperson resp. der entsprechenden Notarin oder des entsprechenden Notars zum Zeitpunkt der Signatur rechtsgültig bescheinigt. Es wurde bisher auch elektronisches Notarensiegel genannt. In der Terminologie des ZGB muss es elektronisches Siegel der Urkundsperson genannt werden.

Über eine derzeit mit dem Bundesamt für Justiz in Ausarbeitung begriffene Schnittstelle (Art. 6 Abs. 4 rev. EÖBV) werden die Daten, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons gepflegt werden, ins UPReg überführt.

Mit der Signatur einer öffentlichen Urkunde wird über das SDMS-Register die Zulassungsbestätigung des Bundes (Art. 2 Abs. 1, Bst. c, rev. EÖBV) aus dem UPReg abgerufen, dem notariellen Verbal (1. Drittel der Schlussseite) angefügt (2. Drittel der Schlussseite), worauf im Anschluss an die Zulassungsbestätigung das elektronische Siegel der Urkundsperson (von der kantonalen Aufsichtsbehörde signiertes Zeugnis, welches die Notareigenschaft bescheinigt), nachgetragen wird (letztes Drittel der Schlussseite / Beilage 1: Darstellung der Zulassungsbestätigung mit Siegel der Urkundsperson). Die Schnittstelle (Art. 6 Abs. 4 rev. EÖBV) wird 2017 fertiggestellt und wird per 1.1.2018 produktiv sein. Sie steht allen Kantonen zur Verfügung.

Über dieses Notarenregister resp. Register der Urkundspersonen erfolgt auch die Archivierung der elektronischen öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen in einem von der SDMS SA bereitgestellten, kantonal strukturierten elektronischen Archiv, wobei das Register die Zugriffsberechtigungen steuert. Höchste Sicherheit und Vertraulichkeit sind damit sichergestellt! Die Registerbetreiberin selbst hat keinen Zugriff auf die archivierten Dokumente. Wie bereits erwähnt ist die elektronische Archivierung im Kanton Waadt obligatorisch.

Dieses Register wird von der SDMS SA allen Kantonen im derzeit aktuellen Entwicklungsstand unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wobei für kommendes Jahr ein *Release* vorgesehen ist, so dass auf kantonale Wünsche eingetreten werden kann. Die gleichzeitige Übernahme der elektronischen Archivierung ist nicht zwingend.

Das Finanzdepartement des Kantons Waadt hat überdies eine auf die Bedürfnisse der Urkundspersonen resp. Notarinnen und Notare zentrierte elektronische Arbeits- und Zustellplattform geschaffen. Sie trägt den Namen *ReqDes* (Anmeldung / Veranlagungsdeklaration). Diese deckt nicht nur die Bedürfnisse der Urkundspersonen an die Bereitstellung der Urkunde ab, sondern führt für den Kanton zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Inkassos von Handänderungs- und Grundstücksgewinnsteuern. Sie wurde dem Bundesamt für Justiz sowie dem Schweizerischen Notarenverband SNV FSN und den Kantonen Waadt, Freiburg und Bern vorgestellt und ist auf breite Zustimmung gestossen.

Das SDMS-Notarenregister resp. Register der Urkundspersonen ist in diese Plattform integriert und die Archivierung der Grundbuchgeschäfte kann automatisch erfolgen. *ReqDes* stellt den Urkundspersonen ein Signaturtool zur Verfügung, wobei damit die Zulassungsbestätigung aus dem UPReg und das kantonale elektronische Siegel der Urkundsperson der Schlussseite der öffentlichen Urkunde oder Beglaubigung automatisch nachgetragen werden. Auch *ReqDes* soll den Kantonen unentgeltlich angeboten werden. *ReqDes* ist überdies im System Capitastra integriert. Auch die Banken haben Zutritt für die Anmeldung aller einfach schriftlich möglichen Grundbuchgeschäfte.

Schliesslich stellt SDMS SA in einer Kooperation mit *Signatis* für alle anderen Fälle ein Signaturtool bereit, welches den Urkundspersonen resp. Notarinnen und Notare erlaubt, ihre qualifizierte Signatur bürointern beizusetzen, worauf über das SDMS-Register automatisch die Zulassungsbestätigung aus

dem UPReg sowie das kantonale elektronische Siegel der Urkundsperson abgerufen und angefügt wird. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Verbindung zum *Local Signer* des Bundes, was für die Urkundspersonen resp. die Notarinnen und Notare eine markante Vereinfachung und Zeitersparnis zur Folge hat.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass damit der elektronische Geschäftsverkehr im Notariat auf einen Schlag komplett und inklusive Archivierung implementiert werden kann, und zwar sowohl zum Nutzen der Urkundspersonen resp. Notarinnen und Notare als auch der Kantone. Dabei wurden die höchstmöglichen Anforderungen an Rechtssicherheit und technische Sicherheit erfüllt. Wir stehen zusammen mit den Vertretern der Unternehmung SDMS SA den Kantonen für weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Die nachfolgenden Ergänzungsbeiträge zur rev. EÖBV sind in diesem Lichte entstanden und sind in diesem Lichte zu betrachten.

2. Ergänzungs- und Abänderungsanträge zur Revisionsvorlage EÖBV

2.1. Bezeichnung der Verordnung

Das Verfahren, wie eine öffentliche Urkunde, beispielsweise eine Ausfertigung, zu erstellen ist, ist vom kantonalen öffentlichen Recht beherrscht. Die öffentliche Beurkundung ist klar eine amtliche, hoheitliche Tätigkeit und die Urkundsperson ein staatliches Organ (Roland Pfäffli, BN, Dezember 2016, Nr. 4, S. 371 ff, Ziffern 1 bis 4, BGE 128 I 280 Erw. 3 = ZBGR 2003 S. 173 Erw. 3).

Bei dieser Gelegenheit darf in Erinnerung gerufen werden, dass sich die Urkundspersonen resp. Notarinnen und Notare als Träger einer hoheitlichen Funktion, entgegen den seinerzeitigen Empfehlungen der Wettbewerbskommission an den Bundesrat, nicht auf die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berufen können (BGE 131 II 639, Erw. 6.1 = ZBGR 2008 S. 246 Erw. 6.1; BGE 133 I 259 Erw. 2.2 = ZBGR 2008 S. 369 Erw. 2.2; Urteil Nr. 2C_121/2011 des Bundesgerichtes vom 9.8.2011 Erw. 3.3.1).

Die rechtliche Qualifikation der Berufsausübungsbefugnis ist also für das lateinische Notariat ein und dieselbe wie für das Amtsnotariat. Das lateinische Notariat beruht auf einer Delegation hoheitlicher Befugnisse durch den Kanton.

Die EÖBV sollte daher den Titel „Verordnung über die elektronische Version öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen“ tragen.

2.2. Verfassungsmässigkeit

Die gesetzliche Grundlage der EÖBV wird auf Art. 55a Abs. 4 SchIT ZGB zurückgeführt. Danach kann nur die Sicherstellung der Interoperabilität der Informatiksysteme (welcher Informatiksysteme?) sowie der Integrität, Authentizität und Sicherheit der Daten Gegenstand der Verordnung sein.

Zunächst ist zu bemerken, dass es zwischen den kantonalen Grundbuchsystemen mangels Daten, die ausgetauscht werden müssten, keine Interoperabilität gibt, die sichergestellt werden müsste.

Ferner ist hervorzuheben, dass Art. 55a Abs. 4 SchIT ZGB den Bundesrat nicht ermächtigt, die den Kantonen originär zustehende Kompetenz zur Organisation seiner staatlichen Organe an sich zu nehmen. Das UPReg ist also verfassungswidrig. Wir verweisen auf die separate Vernehmlassung der Universität Lausanne (Prof. Denis Piotet) vom 17.10.2016.

Das UPReg mit der vom Bundesamt für Justiz ausgegebenen Zulassungsbestätigung, die nach wie vor als Funktionsbestätigung aufgefasst wird, verletzt daher die zwingende Zuständigkeitsordnung zwischen Bund und Kantonen. Einzig der Kanton ist befugt, die Beurkundungsbefugnis der Urkundsperson resp. der Notarin und des Notars zu bescheinigen.

Nur ein kantonales Zeugnis ist deshalb geeignet, die Beurkundungsbefugnis der Urkundsperson rechtsgenügend zu bescheinigen. Es ist evident, dass mit der Zulassungsbestätigung aus dem UPReg allein keine gültige öffentliche Urkunde, beispielsweise keine gültige Ausfertigung, generiert werden kann.

Dass mit der Zulassungsbestätigung oder mit anderen Zertifizierungsstellen keine notarielle Signatur generiert und nachgewiesen werden kann, das haben auch die deutschen Gerichte erkannt. Sie weisen zu Recht darauf hin, dass es in der schweizerischen Rechtsordnung keine Vorschrift gibt, die §39 des deutschen Beurkundungsgesetzes nachgebildet ist und es der Eidgenossenschaft ermöglichen könnte, einen Funktionsnachweis zu generieren. (Vgl. Beilage 2, Korrespondenz des Amtsgerichtes Steinfurt).

Nicht anders wird es der Apostille nach dem Haager-Übereinkommen ergehen! Gefragt ist in diesem Zusammenhang auf kantonaler Ebene ein Zeugnis der Staatskanzlei und auf Bundesebene ein solches der Bundeskanzlei, welches die Gültigkeit der Signatur der Staatskanzlei bescheinigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass einzig das kantonale elektronische Siegel der Urkundsperson geeignet ist, ein rechtsgültiges Zeugnis der Beurkundungsbefugnis auszugeben und damit eine rechtsgültige elektronische Urkunde oder Beglaubigung zu generieren. Das gilt jedenfalls für die Kantone mit lateinischem Notariat und all jene, die in der Papierwelt die Verwendung eines Siegels gesetzlich vorsehen. Es ist überdies nicht möglich, diese Kompetenz der Kantone dem Bund zu delegieren.

Demzufolge ist es unerlässlich, neben dem UPReg und der Zulassungsbestätigung das kantonale Zeugnis der Beurkundungsbefugnis als elektronisches Siegel der Urkundsperson in die rev. EÖBV aufzunehmen. Etwas anders wäre nicht einzusehen, zumal genau deswegen die Schnittstelle gemäss Art. 6 Abs. 4 rev. EÖBV bereitgestellt wird. Sie soll allen Kantonen offenstehen. Wir verweisen auf die Orientierung der Kantone von Dr. Michael Schöll vom 14.08. und 17.12.2015.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die qualifizierte elektronische Unterschrift gemäss Art. 14 Abs. 2^{bis} OR eine persönliche Unterschrift darstellt und somit mit dem qualifizierten elektronischen Zertifikat allein gar keine notarielle Signatur generiert werden kann. Art 55a SchIT ZGB kann diese obligationsrechtliche Ordnung nicht derogieren. Das elektronische Siegel der Urkundsperson ist daher zur Schaffung einer notariellen Signatur und einer rechtsgültigen öffentlichen Urkunde oder Beglaubigung unerlässlich. Im Übrigen ist es Sache der Kantone und der kantonalen Gesetzgebung und nicht des Bundesamtes für Justiz, über diese Frage zu befinden.

Folgerichtig beantragen wir, Art. 2 der rev. EÖBV wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b rev. EÖBV

Register der Urkundspersonen (UPReg):

Informatiksystem des Bundesamts für Justiz, mit welchem den elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen die Zulassungsbestätigung angefügt wird.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b2 (neu) rev. EÖBV

Elektronisches Siegel der Urkundsperson:

Aus einem kantonalen Informatiksystem abgerufenes, von der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde elektronisch signiertes Zeugnis, das die amtliche Beurkundungsbefugnis der Urkundsperson, nach kantonalem Recht, elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen zu erstellen, bescheinigt.

Art. 2 Abs. 1 Bst. c rev. EÖBV

Zulassungsbestätigung:

Für die Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde oder einer elektronischen Beglaubigung aus dem UPReg abgerufene, elektronisch signierte Bestätigung der aktuellen amtlichen Befugnis der Urkundsperson.

2.3. Gesetzliche Grundlage, Art. 5 rev. EÖBV

Nach Massgabe der wissenschaftlich untermauerten Ausführungen in Ziffer 2 hiervor (Vernehmlassung der Universität Lausanne, Prof. Denis Piotet) ist das UPReg nicht nur verfassungswidrig; es verletzt die zwingende verfassungsmässige Zuständigkeitsordnung von Bund und Kantonen. Das UPReg ist so, wie es in der rev. EÖBV aufgefasst wird, durch Art. 55a SchIT ZGB ebenfalls nicht gedeckt. Die Zulassungsbestätigung des Bundes kann die auf kantonalem Recht beruhende hoheitliche Funktion der Urkundsperson nicht bescheinigen.

Das will nicht bedeuten, dass es keiner klaren gesetzlichen Grundlage bedürfte. Vielmehr ist eine solche für den Bezug von Gebühren zwingend notwendig und äusserst wichtig, weil sonst die Gebührenordnung gemäss Abschnitt 4 der rev. EÖBV mit Aussicht auf Erfolg angefochten werden kann.

Daraus folgt, dass sich der Sinn des UPReg nicht auf die Ausgabe der Zulassungsbestätigung im Sinne eines Funktionsnachweises zurückführen lässt, sondern ausschliesslich auf das Bedürfnis einer schweizweit einheitlichen Validierungsmöglichkeit. Diese Funktionalität ist namentlich interkantonal und für das Ausland von Bedeutung.

Art. 5 der rev. EÖBV ist an diese Erkenntnisse anzupassen.

2.4. Art. 5 rev. EÖBV, Betrieb

Die Anpassung ist wie folgt auszugestalten:

Das Bundesamt für Justiz (BJ) betreibt das UPReg. Es stellt die Einheitlichkeit der Validierung der Signaturen der Urkundspersonen und damit die Interoperabilität der Systeme auf Bundesebene sicher.

Nur zusammen mit dem kantonalen elektronischen Siegel der Urkundsperson gemäss Art. 2 Abs. 1 rev. EÖBV und zusammen mit dieser Präzisierung kann die Gebührenordnung gerechtfertigt werden und einer erfolgreichen Anfechtung entgehen.

Die nachfolgenden Abänderungs- und Ergänzungsanträge sind Folgen dieser Erkenntnisse.

2.5. Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 rev. EÖBV, Einträge

Art. 8 Abs. 1 Bst. f rev. EÖBV ist wie folgt zu ergänzen:

Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2014 über die Unternehmens-Identifikationsnummer und gegebenenfalls im entsprechenden Kanton für das elektronische Siegel der Urkundsperson verwendete Nummer.

Die Urkundspersonen werden nach kantonalem Recht nirgends nummeriert.

Art. 8 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Urkundsperson stellt dem UPReg die Zertifikate nach Absatz 1 Buchstabe i direkt oder gegebenenfalls über die Schnittstelle gemäss Artikel 6 Absatz 4 zur Verfügung.

Wiederum im Wesentlichen ist als Folge der bisherigen Abänderungs- und Ergänzungsanträge Art. 9 rev. EÖBV anzupassen.

2.6. Art. 9 rev. EÖBV, Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 9 Abs. 1 Bst. e ist wie folgt zu ergänzen:

e. Sie ruft die Zulassungsbestätigung aus dem UPReg ab und bringt sie auf der Verbalseite an; sofern das kantonale Recht die Verwendung eines Siegels durch die Urkundsperson vorsieht, wird der Zulassungsbestätigung das vom kantonalen Informatiksystem ausgegebene elektronische Siegel der Urkundsperson gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b2 nachgetragen.

Zu Art. 9 Abs. 2 Bst. e werfen wir an dieser Stelle die Frage auf, ob in der Umschreibung der Befugnisse der Urkundsperson nicht auf das sogenannte „kleine Notariat“ eingegangen werden sollte, welches immerhin in 10 Kantonen gepflegt wird. Im sog. „kleinen Notariat“ dürfen dem Grundbuchamt designierte liegenschaftliche Geschäfte von der Urkundsperson nicht beurkundet werden. Die umfassende Beurkundungskompetenz ist dem lateinischen Notariat vorbehalten. Dabei erachten wir eine textliche Anpassung der Vorschrift nicht als notwendig; es genügt, die Anpassung des Textes in der Umschreibung der Zulassungsbestätigung selbst vorzusehen.

Ferner sollte nach unserer Auffassung Art. 9 Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden. Es besteht kein Bedarf nach zusätzlichen kantonalen Elementen. Deren Aufnahme ins UPReg ist überdies nicht Sache der

Betreiberin des Registers. Mit Nachdruck gilt es hervorzuheben, dass keinesfalls von einer bundesrechtlichen Gültigkeit der öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen gesprochen werden darf, sondern höchstens von einer gültigen Zulassungsbestätigung. Im Übrigen prüft das UPReg im Rahmen der Ausgabe der Zulassungsbestätigung die materielle Gültigkeit der elektronischen öffentlichen Urkunde oder Beglaubigung ohnehin nicht!

In Art. 9 Abs. 4 rev. EÖBV ist die Bundeskompetenz zur Gestaltung der Zulassungsbestätigung auf das kantonale elektronische Siegel der Urkundsperson auszudehnen, wie dies in den Arbeiten zur Bereitstellung der Schnittstelle bereits erfolgt ist.

2.7. Art. 10 rev. EÖBV, elektronische Ausfertigung

Die da und dort gegen eine Zulassung der Herstellung der elektronischen Ausfertigung auf dem Rechner gehörten Bedenken sind nicht stichhaltig, weder aus der Sicht der Rechtssicherheit noch aus der Sicht der technischen Sicherheit. Die Abbildung von handschriftlich beigesetzten Signaturen ermöglicht vielmehr deren missbräuchliche Verwendung als Kopie und stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Nicht umsonst hat das EHRA die Einreichung unterzeichneter Ausfertigungen von Statuten unterbunden. Auch die Gerichte bedienen sich dieses Verfahrens zur Herstellung von Rechtskraftbescheinigungen durch Wiedergabe des Urteils oder des gerichtlichen Vergleichs ab dem Rechner mit entsprechender Verbalisierung und qualifizierter Signatur des Gerichtssekretärs.

Im Übrigen ist das Verfahren zur Herstellung von Ausfertigungen vom kantonalen Recht beherrscht, welches vom Bund nicht derogiert werden darf.

Wir beantragen daher, Art. 10 Abs. 2 rev. EÖBV wie folgt zu ergänzen.

Die elektronische Ausfertigung kann auch auf dem Rechner elektronisch hergestellt werden, sofern dies die kantonale Gesetzgebung erlaubt.

Mit der in Aussicht gestellten Zulassung der elektronischen Urschrift wird dereinst die Herstellung der elektronischen Ausfertigung ohnehin auf dem Rechner erfolgen müssen.

Schliesslich hat die Vorschrift, so wie sie heute ausgestaltet ist, unwillkürlich und ohne Grund einen Medienbruch zur Folge!

2.8. Gebührenordnung, allgemeine Bemerkungen

Die Erhebung einer Gebühr für die Ausgabe der Zulassungsbestätigung, welche die schweizweit einheitliche Validierung der Signaturen der Urkundspersonen erst möglich macht, ist insofern nachvollziehbar, als dass damit die Kantone die Validierung nicht mehr selber anbieten müssen. Es handelt sich also um eine Benutzungsgebühr.

Die Gebührenordnung Abschnitt 4 rev. EÖBV hat sich wie jede andere Gebühr dem Äquivalenzprinzip unterzuordnen.

Da der Betrieb des UPReg eine administrative Hilfstätigkeit sein soll, ist folgerichtig der Kanton Gebührenschuldner und nicht die Urkundsperson. Dem Kanton ist es unbenommen, die Benutzungsgebühren seinen Urkundspersonen zu überwälzen und diese letztlich den Urkundsparteien weiterverrechnen zu lassen. Dies entspräche dem Wesen einer Benutzungsgebühr.

Was die Betriebskosten des UPReg betrifft, wurden seitens des Bundesamtes für Justiz dazu verschiedene Zahlen genannt; letztmals war von einer Grössenordnung von Fr. 100'000.-- die Rede.

Dass die Zulassungsbestätigung allen öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen angefügt werden muss, also auch jenen, die nicht für öffentliche Register bestimmt sind, beispielsweise den Parteaufbereitungen und den für die Archivierung bestimmten Aufbereitungen, erklärt sich wiederum nur mit der Sicherstellung einer schweizweit einheitlichen Validierung, wobei diese ein Element der Sicherstellung der Interoperabilität darstellt.

Unter dem Blickwinkel des Äquivalenzprinzips ist dessen Einhaltung aber nicht an den gesamtheitlichen Kosten des Betriebes des UPReg zu orientieren. Diese Gesamtkosten sind vielmehr auf die einzelnen Kantone aufzuteilen. Als möglichen Massstab sehen wir eine Kombination der Bevölkerungszahl, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, allenfalls mit einem Grundbetrag.

Am Beispiel des Kantons Waadt, wo die elektronische Archivierung gesetzlich vorgeschrieben ist und sich die Benützung des Systems *ReqDes* rasant ausbreitet, werden allein mit Grundbuchgeschäften für das UPReg rund Fr. 50'000.-- an Gebühren generiert. Rechnet man die handelsregisterlichen Geschäfte und die Parteaufbereitungen auf, werden daraus mindestens Fr. 100'000.--. Mit anderen Worten muss die Einhaltung des Äquivalenzprinzips kantonal gemessen werden.

Eine Gebühr von Fr. 2.-- pro Zulassungsbestätigung wird in allen Kantonen, die den elektronischen Geschäftsverkehr fördern oder obligatorisch erklären, eine Verletzung des Äquivalenzprinzips zur Folge haben. Bereits heute ist dies in der Waadt klar der Fall und könnte auch im Kanton Thurgau zutreffen.

Dies spricht erneut dafür, die Kantone als Beitragsschuldner zu sehen (Gleichbehandlung des Amtsnotariates und des lateinischen Notariates) und die Verletzung des Prinzips kantonal zu messen. Es darf nicht sein, dass ein oder zwei Kantone die gesamten Betriebskosten finanzieren.

Die nachfolgenden Änderungs- und Ergänzungsanträge sind Folgerungen dieser grundsätzlich gehaltenen Bemerkungen.

2.9. Art. 16 rev. EÖBV, Grundsatz

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

Die Einhaltung des Äquivalenzprinzips wird gestützt auf das zu erwartende mögliche Volumen des jeweiligen Kantons an den auf diesen Kanton entfallenden Anteil an den gesamten Betriebskosten gemessen.

2.10. Art 18 rev. EÖBV, Rechnungstellung und Verzugsfolgen

Die Bestimmung ist wie folgt abzuändern:

Abs. 1 Das BJ stellt die Gebühren den Kantonen oder den nach anwendbarem Recht zuständigen Stellen periodisch in Rechnung. Die Kantone können diese auf die Urkundspersonen überwälzen und sie zur Weiterverrechnung an die Urkundsparteien ermächtigen.

Abs. 2 Anderslautende Vereinbarungen zwischen dem BJ und den Kantonen oder den nach anwendbarem Recht zuständigen Stellen bleiben vorbehalten, namentlich, wenn dies die Einhaltung des Äquivalenzprinzips erfordert.

Abs. 3 Befindet sich der gebührenpflichtige Kanton oder die nach anwendbarem Recht zuständige Stelle im Verzug, kann das BJ diese von den Dienstleistungen des UPReg ausschliessen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken werden, zum Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Stiftung Schweizerisches Notariat



Jean-Pierre Becher
Mitglied des Stiftungsrates



Philippe Frésard
Sekretär der Stiftung

Beilage 1: Darstellung der Zulassungsbestätigung mit Siegel der Urkundsperson
Beilage 2: Korrespondenz des Amtsgerichtes Steinfurt

Verbal:

Hier kann der Notar auch einen längeren Text verfassen und hat immer noch genügend Platz für seine sichtbare qualifizierte Signatur mit Zeitstempel:

Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed do eiusmod tempor incididunt ut labore et dolore magna aliqua. Ut enim ad minim veniam, quis nostrud exercitation ullamco laboris nisi ut aliquip ex ea commodo consequat. Duis aute irure dolor in reprehenderit in voluptate velit esse cillum dolore eu fugiat nulla pariatur. Excepteur sint occaecat cupidatat non proident, sunt in culpa qui officia deserunt mollit anim id est laborum

Max Notarius
18. August 2015
(qualifizierte elektronische Signatur
mit Zeitstempel)

1/3 Seite – Abstand Seitenanfang



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Etat de Vaud

Zulassungsbestätigung - Confirmation d'admission - Conferma d'ammissione

des Schweizerischen Register der Urkundspersonen – du Registre suisse des personnes habilitées à dresser des actes authentiques – del Registro svizzero dei pubblici ufficiali rogatori. www.upreg.ch

Name und Vorname, UID
Nom et prénom, IDE
Cognome e nome, IDI

Exemple Pierre, CHE-123.456.789

Berufs-/Funktionsbezeichnung
Désignation prof./ministérielle
Designazione prof./funzione

VD – Notaire

Die oben genannte Person ist im **Kanton Waadt** nach kantonalem Recht zur öffentlichen Beurkundung zugelassen.
La personne désignée ci-dessus est autorisée à dresser des actes authentiques dans le **canton de Vaud** conformément au droit cantonal.

La persona sopra indicata è autorizzata ad allestire atti pubblici nel **cantone Vaud** nella misura definita dal diritto cantonale.

Überprüfung: www.validator.ch

Vérification : www.validateur.ch

Verifica : www.validatore.ch



Département
des institutions
et de la sécurité

Signataire: Jean-Christophe Delafontaine

Le département cantonal des institutions et de la sécurité, autorité de surveillance des notaires vaudois, atteste par la présente que la personne ayant signé le présent document est notaire dans le canton de Vaud et a à ce titre qualité pour instrumenter des actes authentiques, conformément à la législation cantonale en vigueur.

Cette personne est inscrite au registre cantonal des notaires.

Signé par le service juridique et législatif, le 26.3.2015.

1/3 Seite – Abstand Seitenende

Amtsgericht Steinfurt



Amtsgericht Steinfurt 48565 Steinfurt

Herrn Notar
Etienne Petitpierre
Gerbergasse 1
04001 Basel / Schweiz

25.11.2015

Aktenzeichen:
HRB [REDACTED]
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Brinkmann
Durchwahl 02551-66-167

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Gerichtstraße 2
48565 Steinfurt

Telefon 02551 66-0
Telefax 02551 66-155
E-Mail: poststelle@ag-steinfurt.nrw.de
Sprechstunden:
Mo. bis Do. 08:00 - 15:00 Uhr
und Fr. 08:00 - 14:00 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel:
ab Bahnhof 5 Min. Fußweg über
Bahnhofstr., Gerichtstr.

Internet: www.ag-steinfurt.nrw.de

Handelsregistersache der Firma [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 12.11.2015 - 808-2015

Sehr geehrter Herr Notar Petitpierre,

auch nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen vertrete ich die Auffassung, dass Ihre Notareigenschaft nicht nachgewiesen ist. Ein dem deutschen Notarsiegel vergleichbarer Nachweis, dass die Urkunde von einem Notar stammt und damit hoheitlichen Charakter hat, ist nicht geführt.

Ihre Notareigenschaft wurde durch die Zertifizierungsstelle, die D-Trust GmbH, geprüft. Gem. § 39a BeurkG kann aber nur die Bundesnotarkammer die Notareigenschaft feststellen. Eine dem deutschen § 39a BeurkG entsprechende Vorschrift gibt es in der Schweiz nicht. Somit fehlen m.E. Ihre Amtsbefugnisse in Deutschland.

Daher bleibt es bei meinem Schreiben vom 14.11.2015, worin ich Sie gebeten habe, Die Liste der Gesellschafter an einen deutschen Notar weiterzureichen.

Hochachtungsvoll
Brinkmann
Rechtspflegerin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.